

[3] III. Daß von der Direktion der Transatlantischen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Hamburg an Stelle des G. Jungheinrich zu Eisenach, bisherigen Hauptagenten derselben, Otto Henske zu Weimar zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 10. November 1881 (Regierungs-Blatt Seite 242) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 30. Dezember 1889.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Wokenius.

[4] IV. Nach einer Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 19. Dezember v. J. im Central-Blatt für das Deutsche Reich ist, auf Grund der Vorschriften in § 9 Nr. 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875, der Betrag der für die Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1890 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren sind:

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost	80 Pfennig	65 Pfennig
b) für die Mittagkost	40 "	35 "
c) für die Abendkost	25 "	20 "
d) für die Morgenkost	15 "	10 "

Es wird dies hierdurch noch besonders zur Kenntniß gebracht.

Weimar, den 2. Januar 1890.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Wokenius.

[5] V. Dem Allgemeinen Deutschen Versicherungs-Verein zu Stuttgart ist die Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum auf desfalliges Ansuchen widerruflich ertheilt worden.

Es wird Solches und daß der gedachte Verein den August Zimmermann hier zum Hauptagenten für das Großherzogthum bestellt hat, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 3. Januar 1890.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement des Aeußern und Innern.
 Für den Departements-Chef:
Wokenius.

[6] VI. Es liegt im Sinne der Vorschriften in § 2 der Ministerial-Verordnung vom 4. Juni 1882, betreffend die Verhütung ansteckender Krankheiten durch die Schulen und Kinderbewahranstalten (Regierungs-Blatt Seite 99 ff.) und in § 1 der Verordnung vom 16. März 1887 (Regierungs-Blatt Seite 157 ff.), daß auch in solchen Fällen, wenn in dem Hausstand eines nicht im Schulhause wohnenden Lehrers eine Person an einer ansteckenden Krankheit erkrankt, von der zuständigen Schulbehörde im Einvernehmen mit dem Großherzoglichen Bezirksarzt, bezüglich nach dem Gutachten des Hausarztes, das Erforderliche veranlaßt wird, um eine Vermittelung der Ansteckung durch den betreffenden Lehrer auszuschließen. Hiernach ist zu verfahren und, wenn nach Lage der Umstände die Aussetzung des Unterrichts von Seiten des Lehrers angeordnet werden muß, nach Thunlichkeit für die Vertretung desselben Sorge zu tragen.

Bei diesem Anlaß wird zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß in dem Falle, wenn wegen ansteckender Krankheiten unter den Schulkindern oder wegen des Auftretens von Epidemien eine Schule geschlossen worden ist, für die Dauer dieser Schließung selbstverständlich auch die sonstige Vereinigung und Versammlung von Schulkindern, z. B. im Konfirmandenunterricht oder bei gottesdienstlichen Anlässen, zu vermeiden ist. Es ist zunächst Pflicht der Ortsschulbehörde, auch in dieser Beziehung das Erforderliche vorzusehen.

Weimar, den 6. Januar 1890.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement des Großherzogl. Hauses
 und des Kultus. Departement des Innern.
Stichling. **v. Groß.**